OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500768/6/SE

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. Jänner 2023, GZ: BHSD/922140012579/22, wegen einer Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 2.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren reduziert sich auf 250 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2023, GZ: BHSD/922140012579/22, wurde über C__ (im Folgenden: Beschwerdeführer), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 3.500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend führte er aus, dass sich der Pavillon nicht auf Waldboden befinde und zudem die beanspruchte Fläche kleiner als 5 m^2 sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13. März 2023, eingelangt am 14. März 2023, die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. Oktober 2023 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das Grundstück Nr. X__, KG S__, Gemeinde T__, ist im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen und befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft sowie außerhalb von Gebieten für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist. Am 25. November 2021 befand sich das gegenständliche Pavillonzelt auf diesem Grundstück.

In der Südhälfte dieses in S-N-Richtung langgestreckten Grundstücks befindet sich ein etwa 64 m langer und an der breitesten Stelle etwa 18 m breiter Teich, welcher mit seiner Längsseite ebenfalls in S-N-Richtung ausgerichtet ist. Gespeist wird der Teich über einen Rohrzulauf beim Nordende des Gewässers.

Nahe dem westlichen Wegrand und somit zwischen dem Weg und dem Teich verläuft ein Abschnitt eines von Norden her zuströmenden Baches mit schmaler, kiesiger Bachsohle, welcher im Bereich, wo sich der Weg südlich des Teiches teilt, unter dem Weg in Form einer Verrohrung durchgeführt wird und hier dadurch rechtwinkelig in Richtung Osten schwenkt, dann weiter etwa 26 m in östlicher Richtung verläuft bevor das Bachbett in einer weiteren etwa rechtwinkeligen Verschwenkung wieder in Richtung Süden schwenkt und weiter etwa 50 – 55 m in südlicher Richtung verläuft, danach aber wieder in Richtung Westen schwenkt.

Der als Y__-Zubringer bezeichnete Bach ist ein Zubringer 1. Ordnung und mündet in die Z__. Der gegenständliche Hühnerstall befindet sich im Bereich der 50-m-Uferschutzzone. Der Z__ ist in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen in der Anlage zu § 1 Abs. 1 beim Einzugsgebiet rechtsufrig der U__ angeführt.

Das gegenständliche Pavillonzelt ist eine Metallkonstruktion mit Planenbespannung und hat die Ausmaße von etwa 2,5 m x 2,5 m x 2,3 m.

BILD

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 lag schon zum Tatzeitpunkt nicht vor.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt unbescholten und brachte nachträglich einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ein, der jedoch (rechtskräftig) abgewiesen wurde.

Aktuell ist der Beschwerdeführer selbständig, hat aber kein Einkommen. Er besitzt weder Vermögen und es bestehen keine Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf eine am 25. November 2021 durchgeführte Besichtigung vor Ort und blieb im Wesentlichen unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 54/2019 und 125/2020, lauten:

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. V__, W__ und U__ (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

[…]

§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;

[…]
7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt.“

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idF LGBl. Nr. 56/2021, lautet:

„§2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[…]“

III.2. Bauwerk

Bautechnische Kenntnisse sind für die Herstellung des gegenständlichen Pavillonzeltes – Metallkonstruktion mit Planenbespannung – jedenfalls erforderlich. Es steht auch mit dem Boden in Verbindung.

III.3. Fließgewässeruferschutzbereich

Der Z__ ist in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen in der Anlage zu § 1 Abs. 1 beim Einzugsgebiet rechtsufrig der Salzach angeführt. Der als Y__-Zubringer bezeichnete Bach ist ein Zubringer 1. Ordnung und mündet in die Z__. Der gegenständliche Hühnerstall befindet sich im Bereich der 50-m-Uferschutzzone.

III.4. Bewilligungspflicht

Da es sich bei dem Pavillonzelt um ein (sonstiges) Bauwerk im Grünland und im 50-m-Uferschutzbereich handelt, besteht für dessen Errichtung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 eine naturschutzrechtliche Bewilligung.

III.5. Objektiver Tatbestand

Unbestritten blieb, dass eine solche naturschutzrechtliche Bewilligung zum Tatzeitpunkt nicht vorlag, weshalb der Tatbestand von § 56 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 in objektiver Hinsicht erfüllt sind.

III.6. Verschulden

Da § 56 Oö. NSchG 2001 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG

iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

III.7. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Bei der Strafbemessung gilt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Erschwerend sind keine Gründe zu werten. Als mildernd sind – wie auch von der belangten Behörde festgestellt – die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und der Bemühung der Schadenswiedergutmachung zu werten.

Der Beschwerdeführer bezieht zurzeit kein Einkommen. Die belangte Behörde ging von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro und keinen Sorgepflichten aus.

Insgesamt betrachtet erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe in Höhe von 2.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen tat- und schuldangemessen.

Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:

Aufgrund des Umstandes, dass die verhängte Geldstrafe herabgesetzt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren verringert sich auf 250 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

2. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer